

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover Vom 14. Oktober 2022

§ 1 **Wahlmodus**

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von vier Jahren bis zu 89 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 80 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Die Möglichkeiten einer ergänzenden mittelbaren Wahl – Nachfolgewahl oder Hinzuwahl (Kooptation) – bestimmen sich nach §§ 8, 24.

§ 2 **Nachrücken, Nachfolgewahl**

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk unter Berücksichtigung etwaiger Sitzbindungen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe und des Wahlbezirks. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 8) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 24 Absatz 5 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so können die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 24 besetzen. Das zu wählende Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 7 besetzt, so sollen die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß §§ 8, 24 besetzt werden, um die Spiegelbildlichkeit zu gewährleisten.

- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 8 hinzugewählten Mitglieder - 20 Prozent der Sitze gem. § 1 Abs. 2 erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung etwaiger Sitzbindungen zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jede IHK-Zugehörige und jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
- a) für IHK-Zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, rechtliche Betreuung oder Pflegschaft besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch eine oder einen im Handelsregister eingetragene Prokuristin oder eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Absatz 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristinnen und eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen der oder des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (3) Für jede IHK-Zugehörige oder jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits eine Vertreterin oder ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (4) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen oder Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt jeweils am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember

des vierten auf das Wahljahr folgenden Jahres. Die Vollversammlungsmitglieder nehmen bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung ihr Amt weiter wahr. Die neu gewählte Vollversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Amtszeit

1. durch Tod,
2. durch Amtsniederlegung,
3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
4. die Wahl gemäß § 23 für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 5 Absatz 3 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit zwei Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmenszusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (3) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7

Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Dabei wird die Teilhabe aller großen, mittleren und kleinen Unternehmen gesichert. Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Wahlbezirke).
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

1. Produzierendes Gewerbe
(Gewerbetreibende, die unter Anwendung fabrikmäßiger oder kaufmännischer Einrichtungen Waren erzeugen, veredeln oder verarbeiten, ohne die Unternehmen der Energieversorgung, Wasser- und Entsorgungswirtschaft)
2. Energie, Ver- und Entsorgung
(Unternehmen der Energieversorgung, Wasser- und Entsorgungswirtschaft)
3. Handel
[Groß- und Außenhandel, Einzelhandel (Ladeneinzelhandel, Versandhandel, Reisegewerbe), einschließlich des Handels mit eigenen Immobilien]
4. Kredit- und Finanzierungsinstitute
(Gewerbetreibende, die sich mit Bankgeschäften aller Art befassen, Effekten- und Warenbörsen, ohne Beteiligungsgesellschaften)
5. Versicherungen
(Versicherungsunternehmen)
6. Verkehr und Telekommunikation
(Gewerbetreibende, die sich mit Dienstleistungen für Verkehr und Telekommunikation befassen)
7. Gaststätten, Hotels, Tourismus
(Gaststätten, Hotels, Tourismus einschließlich Reisebüros und -veranstalter; Reservierungsdienstleistungen)
8. Vermittler
(Handelsvertreter, Versicherungsvermittler, Grundstücks- und Immobilienmakler)
9. Dienstleistungen, soweit nicht in anderen Wahlgruppen enthalten
(Beratung, EDV, Werbung, Medien, Veranstalter von Messen und Ausstellungen, Treuhandgesellschaften, gewerbliche Vermögensverwaltungen und verwandte Betriebe sowie andere Dienstleistungen, soweit nicht in anderen Wahlgruppen enthalten)

(3) Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1. Landkreis Diepholz
2. Landkreis Göttingen
3. Landkreis Hameln-Pyrmont
4. Region Hannover

5. Landkreis Hildesheim
6. Landkreis Holzminden
7. Landkreis Nienburg
8. Landkreis Northeim
9. Landkreis Schaumburg

In den Wahlgruppen 2, 4, 5, 6, 7 und 8 bilden alle Wahlbezirke einen gemeinsamen Wahlbezirk.

(4)
Sitzverteilung

Die IHK-Zugehörigen wählen jeweils in ihrer Wahlgruppe und in ihrem Wahlbezirk die Mitglieder der Vollversammlung. In den Wahlgruppen und Wahlbezirken nach § 7 Absätze 2 und 3 wird die nachstehend festgelegte Anzahl an Mitgliedern unmittelbar in die Vollversammlung gewählt:

Sitzverteilung nach Wahlgruppen und Wahlbezirken - 80 Sitze									
Wahlgruppe	(1) Produzierendes Gewerbe	(2) Energie, Ver- und Entsorgung	(3) Handel	(4) Kredit- und Finan- zierungs- institute	(5) Versiche- rungen	(6) Verkehr und Telekommuni- kation	(7) Gaststätten, Hotels, Tourismus	(8) Vermittler	(9) Dienstleis- tungen, so- weit nicht in anderen Wahlgrup- pen enthal- ten
Wahlbezirke nach Landkreisen									
Diepholz	2	3	2	5 b)	5	4 c)	3 d)	2	1
Göttingen	2		1						2
HamelN-Pyrmont	1		1						1
Region Hannover	7		7 a)						14
Hildesheim	2		2						1
Holzminden	1		1						1
Nienburg	1		1						1
Northeim	1		1						1
Schaumburg	1		1						1
Summen	18		3						17

- a) davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied, das dem Großhandel angehört;
- b) davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem privaten Bankgewerbe sowie ein Vollversammlungsmitglied aus dem Kreis der Sparkassen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und ein Vollversammlungsmitglied aus dem Kreis der genossenschaftlichen Kreditinstitute;
- c) davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Kreis der Telekommunikation;
- d) davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Kreis der Reiseveranstalter/Reisebüros;

§ 8 Zuwahl (Kooptation)

Für jede Wahlgruppe kann gemäß § 1 Absatz 3 jeweils ein Mitglied der Vollversammlung hinzugewählt werden. Diese Personen können in mittelbarer Wahl gemäß § 24 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Bei einer solchen Zuwahl ist auch dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass sowohl große als auch mittlere und kleine Unternehmen angemessen in der Vollversammlung vertreten sein sollen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl zur Vollversammlung einen Wahlausschuss, der aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder des Wahlausschusses sind aus dem Kreis der Vollversammlungsmitglieder, das fünfte ist aus dem Kreis der Geschäftsführung zu wählen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Ist neben einem Mitglied auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so wird dieser nach der Reihenfolge des Lebensalters durch eine der anderen Stellvertreterinnen oder einen der anderen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die der Vollversammlung angehören müssen. Er beruft ferner eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Hilfspersonen hinzuziehen. Diese Personen sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlheimnisses, besonders zu verpflichten.

§ 10 Wählerlisten

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl stellt die oder der Wahlbeauftragte unter Einbindung von Hilfspersonen unter Beachtung etwaiger Vorgaben des Wahlausschusses getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Namen, Firma, Anschrift, Identnummer, Wahlgruppe, Wahlbezirk und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die oder der Wahlbeauftragte die vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage etwaiger Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer oder eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für eine andere Wahlberechtigte oder einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von mindestens zehn Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk, Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist bei der IHK eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge; er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest. Die oder der Wahlbeauftragte kann von Amts wegen in den Wählerlisten Veränderungen, die der IHK nach der Auslegung bekannt werden, bis zur Veröffentlichung der Bewerberlisten berücksichtigen, jedoch nur, soweit diese Änderungen sich unmittelbar aus Änderungen der Gewerbemeldungen oder Handelsregistereintragungen ergeben.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerberinnen und Bewerber (§ 12) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern des Wahlvorschlags (§ 12 Absatz 3) sowie an Kandidatinnen und Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten aus deren jeweiliger Wahlgruppe und ihres Wahlbezirks zu übermitteln. Die Bewerberinnen und Bewerber und Kandidatinnen und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11

Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist) und macht diesen sowie Zeit und

Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Absatz 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis vier Wochen nach Ablauf der in § 10 Absatz 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 12

Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntes Dokument per E-Mail zulässig ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, in der sie oder er selbst bzw. die oder der IHK-Zugehörige, von dem ihre oder seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie ggf. der Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten für die Veröffentlichung des beigefügten Fotos aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers beizufügen, dass sie oder er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihr oder ihm keine Tatsachen bekannt sind, die ihre oder seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen und Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie eine IHK-Zugehörige oder einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und Wahlbezirk unterzeichnen, der sie oder er selbst angehört. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

- (4) Die oder der Wahlbeauftragte prüft die Wahlvorschläge vor. Sie oder er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerberinnen und Bewerbern, kann sie oder er weitere Angaben verlangen. Sie oder er fordert Bewerberinnen und Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jede Bewerberin und jeden Bewerber, auf die oder den sich die Mängel beziehen.
- (5) Jede Kandidatenliste muss mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Absatz 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge abschließend und macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens, Wahlgruppe und Wahlbezirk. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen, z. B. Fotos. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 5 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

§ 13

Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 14

Wahlunterlagen

- 1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- 2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.

- 3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
- a) Einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) Einen Stimmzettel,
 - c) Einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) Einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- 4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 15

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die oder der Wahlberechtigte erhält nach Aufruf des Wahlportals durch Eingabe der Zugangsdaten und Bestätigung ihrer oder seiner Wahlberechtigung Zugang zum elektronischen Stimmzettel.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit ihre oder seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch die oder den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 1). Die oder der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Kandidatin und jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der oder dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort be-

rechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Die oder der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre oder seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlausübungsberechtigte oder durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlausübungsberechtigte oder für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Sie oder er erhält einen Hinweis darüber, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist die oder der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn sie oder er keinen oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten gekennzeichnet hat, als in ihrer oder seiner Wahlgruppe (und ihrem oder seinem Wahlbezirk) zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als in der Wahlgruppe (und im Wahlbezirk) zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete IT-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 16

Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von dieser oder diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der und des Wahlausübungsberechtigten, in dem von ihr und ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Die Stimmeingabe ist vor unbemerkten Veränderungen durch Dritte zu schützen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am

Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

- (4) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 17

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen durch den Wahlausschuss.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der oder des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wahlberechtigten

oder zum Wahlberechtigten möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 18

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss oder in seinem Auftrag die oder der Wahlbeauftragte diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählerinnen und Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, der oder dem betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss, bzw. in einem Auftrag von der oder von dem Wahlbeauftragten getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 19

Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Absatz 1).
- (2) Die oder der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidatinnen und Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das dem Namen der Kandidatinnen oder des Kandidaten zugeordnete Feld auf dem Stimmzettel ankreuzt. Sie oder er kann für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (3) Die oder der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihr oder ihm oder der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 11 Absatz 1). Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Zur Prüfung der Berechtigung der oder des Wahlausübungsberechtigten reicht es aus, dass der Wahlschein eine Erklärung enthält, dass die oder der Unterzeichnende wahlausübungsberechtigt ist.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt noch keine Stimmabgabe vor, so wird die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt.

§ 20

Stimmauszählung

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

- (3) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (4) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jede Wahlberechtigte oder für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (5) Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet. Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.
- (6) Die Auszählung ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Raumkapazität und/oder der Pandemielage im Windhundverfahren vornehmen.

§ 21 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die die Absicht der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennen lassen oder in sonstiger Weise Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) in denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - c) die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 22 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Innerhalb einer Wahlgruppe mit Sitzbindungen (Tabelle zu § 7 Abs. 4) werden zuerst die auf diese Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Mindestsitze und danach die übrigen Sitze verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten bekannt.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks der oder des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 24 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens fünf Wahlpersonen oder dem Präsidium, für die Zuwahl nach § 8 mit schriftlicher Begründung mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

- (2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung der Vollversammlung folgenden Sitzung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 8 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 8 Sätze 3, 4 und 5 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 25 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt bei der mittelbaren Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 25

Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK www.ihkhannover-wahl.de unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.
- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf künftige Wahlen zur Vollversammlung.

(2) Gleichzeitig tritt die von der Vollversammlung am 3. September 2018 beschlossene Fassung außer Kraft; diese gilt jedoch weiter für die laufende Amtszeit der Vollversammlung.

(3) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam.